

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in der Sitzung vom **24.09.2020** folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Topkt. 3.1:

Anpassung Vergnügungssteuerverordnung

Die Vergnügungssteuerverordnung wird unter Punkt § 2 lit. c) abgeändert, sodass sie nun wie folgt lautet:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl vom 30.11.2017 und vom 24.09.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des §1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 76/2020 wird verordnet:

§1 Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§2 Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für:

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017
€ 5,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 10,- je Automat.
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017
€ 20,- je Automat,
wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind,
€ 40,- je Automat.
- c) das Aufstellen von Wetterterminals und Eingabegeräte € 300,- je Gerät.

§3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Kundl vom 08.09.1982 außer Kraft.

Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2020 geänderte § 2 lit. c) tritt mit 01.10.2020 in Kraft.

Diese Kundmachung erfolgt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung für die Dauer von zwei Wochen.

Der Bürgermeister
gez. Anton Hoflacher

Angeschlagen am: 30.09.2020

Abgenommen am: 15.10.2020

